



Richtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an Eppertshäuser Vereine

1. Eppertshäuser Vereine welche beim Amtsgericht als eingetragener Verein (e.V.) geführt sind sowie die Gemeinnützigkeit des Finanzamtes ausgewiesen bekommen haben, sind berechtigt Zuschüsse der Gemeinde Eppertshausen zu erhalten.
2. Jeder Verein, welcher die Zuschüsse der Gemeinde Eppertshausen in Anspruch nehmen möchte, hat selbstständig bis zum 30.06. eines Jahres eine Mitgliederliste, welche Name, Adresse und Geburtsdatum beinhaltet, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Anhand dieser Liste wird die Bezuschussung berechnet.
Es lediglich Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Eppertshausen bezuschusst.
3. Verteilung der Zuschüsse:
Vereine welche die Voraussetzungen gem. Punkt 1 und 2 erfüllen, werden jährlich nach folgender Regelung bezuschusst:
 - a) Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag i.H.v 100,00€
 - b) Jedes erwachsene Mitglied gem. Punkt 2 wird mit 1,00€ bezuschusst
 - c) Jedes minderjährige Mitglied gem. Punkt 2 wird mit 3,00€ bezuschusst
 - d) Vereinen, die regelmäßig maximal einmal wöchentlich eine kommunale Liegenschaft nutzen, wird die Summe des sich aus 3b) und 3c) ergebenden Betrages um den Faktor 3 erweitert.
4. Von dem im Haushalt der Gemeinde Eppertshausen eingestellten Betrag zur Vereinsförderung wird die jährliche Veranstalterhaftpflichtversicherung bezahlt.
5. Alle Eppertshäuser Vereine erhalten die Möglichkeit, die kommunalen Liegenschaften (Bürgerhalle, Feuerwehrgerätehaus, gemeindeeigene Grundstücke, Haus der Vereine, Haus Westermann, Rathaus, Seniorenwohnanlage) kostenfrei zu nutzen. Kostenfrei bedeutet, dass die üblichen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung etc. nicht erhoben werden. Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen. Die kommunale Liegenschaften sind besenrein zu übergeben
6. Für Vereinsjubiläen erhalten die Vereine, deren Satzung die Gemeinnützigkeit ausweist und die als eingetragene Vereine (e.V.) beim Amtsgericht geführt werden, von der Gemeinde eine Jubiläumsgabe.
Diese beträgt pro Jahr des Vereinsbestehens 10,00€. Die Jubiläumsgabe wird zu folgenden Jubiläen gezahlt: 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre und 100 Jahre.
Darüber hinaus alle weitere 25 Jahre.

7. Alle unter 1.) genannten Vereine können für langfristige Wirtschaftsgüter mit einem Nettoeinzelbetrag in Höhe ab 5.000,00€ einen Antrag auf Zuschuss stellen.
Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der Haushaltsmittel. Bei der Bewilligung eines Investitionszuschusses beträgt die Höhe des Förderbetrages in der Regel 10 % der anerkannten Kosten.

Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss besteht nicht.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Eppertshausen, den 03.11.2021

Helfmann, Bürgermeister